

Die Regelung des Zuzugswesens

Der Staatskommissar für die Umsiedlung in Tübingen teilt mit:

Das Land Württemberg-Hohenzollern einschließlich des Kreises Lindau ist seit dem 8. 8. 1946 auf Anordnung der französischen Militärregierung für jeden Zuzug gesperrt. Diese Sperre besteht in vollem Umfange fort.

Nachdem bisher Anträge auf Befreiung von der Zuzugssperre ausschließlich von der Militärregierung entschieden wurden, werden diese Anträge nunmehr von der Dienststelle des Staatskommissars für die Umsiedlung bearbeitet. Die seit Beginn der Zuzugssperre bestehenden Bestimmungen haben aber nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit.

Personen, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz außerhalb des Landes Württemberg-Hohenzollern oder des Kreises Lindau haben und nach hier zuzuziehen beabsichtigen, müssen unter Verwendung der dazu vorgesehenen Formulare Antrag auf Befreiung von der Zuzugssperre über das Bürgermeisteramt des in Aussicht genommenen Zuzugsortes stellen. Nur Anträge, für welche eine zwingende Notwendigkeit für den Zuzug nachgewiesen wird, haben Aussicht auf Genehmigung.

Wer eine Zuzugsgenehmigung für Württemberg-Hohenzollern oder Lindau beantragt, muß die Entscheidung seines Gesuches am Herkunftsort abwarten. Die Landratsämter — Umsiedlungsämter — sind ermächtigt, in Ausnahmefällen vorläufige Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, wenn von den Geschstellern nachgewiesen wird, daß der Aufenthalt vor Erteilung der Genehmigung dringend erforderlich ist.

Männliche Gesuchsteller des Geburtsjahres 1925 und älter müssen ihrem Antrag einen politischen Fragebogen oder bei abgeschlossenem Säuberungsverfahren beglaubigte Abschrift des Säuberungsbescheides beifügen.

Die Zuzugssperre gilt nicht:

1. für Ausgewiesene, welche durch besondere schriftliche Verfügung des Staatskommissars für die Umsiedlung zugewiesen werden;
2. für Personen, welche bereits vor dem

1. 9. 1939 im Verwaltungsgebiet ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben, diesen aus kriegsbedingten Gründen aufgeben mußten und erst jetzt an ihren Friedenswohnsitz zurückkehren können, ohne in der Zwischenzeit einen neuen Wohnsitz gegründet zu haben;

3. für zum Studium bei der Universität Tübingen, bei dem Technikum Reutlingen, bei dem Staatlichen Hochschulinstitut für Musikerziehung und bei der Städt. Musikschule in Trossingen zugelassenen Personen für die Dauer ihres Studiums;

4. für Personen, welche nachweislich ihren bisherigen Wohnsitz mindestens 1 Jahr lang in den übrigen Ländern der französisch besetzten Zone (Baden und Rheinland-Pfalz) gehabt haben und dem für den Zuzugsort zuständigen Landratsamt (Umsiedlungsamt) entsprechenden Nachweis erbringen;

- a) hier geboren sind,
- b) hier am 1. 9. 1939 ansässig waren,
- c) deren Familie (Ehefrau oder Eltern) hier wohnhaft ist,
- d) im Besitze eines Arbeitskontraktes für ein Unternehmen im Lande Württemberg-Hohenzollern sind. (Der Arbeitskontrakt muß spätestens 8 Wochen nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft schriftlich abgeschlossen sein.)

Alle entlassenen Kriegsgefangenen, bei welchen die oben angeführten Voraussetzungen zutreffen, haben sich sofort nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft bei dem Landratsamt — Umsiedlungsamt — zu melden und erhalten nach Überprüfung ihrer Angaben entsprechende Bescheinigung.

Befristete Aufenthaltsgenehmigungen werden von den Landratsämtern — Umsiedlungsämtern — erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß ein Aufenthalt dringend erforderlich ist und die Absicht für dauernden Zuzug nicht vorliegt. Wer um befristete Aufenthaltsgenehmigung nachsucht, muß eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes seines Wohnortes beibringen, aus welcher ersichtlich ist, daß er seinen Wohnsitz nicht aufgegeben hat.

haben, daß die Täter streng und ohne Nachsicht in jedem Einzelfall zur Rechenschaft gezogen werden und mit exemplarischer Strafe wegen groben Unfugs und gemeinschädlicher Sachbeschädigung zu rechnen haben, denn letzten Endes geht der durch dieses verantwortungslose Handeln und sinnlose Treiben verursachte bedeutende Schaden zu Lasten der Öffentlichkeit und damit jedes einzelnen Steuerzahlers.

Die Öffentlichkeit wird gebeten, bei der Aufklärung der geschilderten Straftaten mitzuwirken, damit die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen und ihrer verdienten Bestrafung zugeführt werden können. Sachdienliche Angaben können bei jedem Landespolizeiposten gemacht werden.

Landratsamt.

Wer sein Amtsblatt

aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

Lebensmittelversorgung

Fettausgabe im Monat Juni

Die gesamte Fettzuteilung für die Zeit vom 1. bis 30. 6. 1949 beträgt für

Normalverbraucher von 0—6 J. und TSV in Brot von 1—6 J. 650 g Butter, Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 J. 500 g Butter und 300 g Schmalz, TSV in Fleisch und TSV in Fleisch und Brot über 1 J. 375 g Butter, und gelangt wie folgt zur Ausgabe:

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Abschnitte
0—6 J.	16, 14, 14 B	je 75 g Butter	G u. H
0—6 J.		je 250 g "	P u. Y
über 6 J.	11, 11 B	je 125 g "	J, K, M, N,
über 1 J.	34, 34 B, 31, 31 B	375 g "	Sch/Fett
W. u. st.			
Mütter	70	300 g "	Abschnitte lt. Anfrück

der Juni-Kartenabschnitte für die 127. Zuteilungsperiode.

Schwerarbeiter erhalten die ganze Fettzuteilung in Butter, und zwar:

Kartenkennziffer	
Teilschwerarbeiter	61 50 g
Mittelschwerarbeiter	64 100 g
Schwerarbeiter	62 150 g
Schwerstarbeiter	63 250 g

auf die aufgedruckten Fett-Abschnitte der jeweiligen Zulagekarte für den Monat Juni.

Die 300 g Schmalz für die Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre werden auf den Abschnitt „O“ der 127. Zuteilungsperiode ausgegeben.

Der Abschnitt „O“ wird nicht, entsprechend seines Aufdrucks, mit 125 g, sondern mit 300 g Schmalz beliefert.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Aufruf um die gesamte Fettzuteilung im Monat Juni 1949 handelt.

Weiterer Fleischauftrag für Monat Juni

Altersklasse	Kartenkennziffer	Bewertung	Normalverbraucher TSV Brot TSV Butter TSV Brot u. Butter
1—6 J.	14, 14 B, 24, 24 B	150 g	Z 14/604, Z 24/604
über 6 J.	11, 11 B, 21, 21 B	150 g	Z 11/604, Z 21/604

Calw, 1. Juni 1949.

Kreisernährungsamt.

Treibstoffbewirtschaftung

Die Anträge auf Treibstoffzuteilung für das III. Vierteljahr 1949 sind bis spätestens 10. Juni 1949 bei dem Kreiswirtschaftsamt, Treibstoffausgabestelle, Calw, Schloßberg 3, einzureichen. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich, wo die Richtigkeit der gemachten Angaben auch bestätigt werden muß. Später eingehende Anträge können wegen der erforderlichen Überprüfung und der fristgemäßen Vorlage der zu erstellenden Liste beim Wirtschaftsministerium nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß namentlich auch die Besitzer von neu zugelassenen Fahrzeugen die Treibstoffanmeldung vornehmen müssen.

Diejenigen Kraftfahrzeugbesitzer, welche bereits im Besitze der roten Treibstoffkennkarte sind, haben die dort eingetragene Zuteilungskategorie (z. B. — B 16) auf ihrem Antrag links oben zu vermerken.

Bekanntmachung betreffend Beschädigung öffentlicher Sachen

Die Reichs- und Landstraßen des Kreises werden z. Z. instandgesetzt. Diese Gelegenheit benutzen nun Unverantwortliche, um an öffentlichem Eigentum Schaden zu stiften, indem mutwillig Straßenbaugeräte, Straßenbaustoffe und Verkehrszeichen entfernt, beschädigt und unbrauchbar gemacht werden.

So sind an den Landstraßen I. O. Nr. 343, Bad Liebenzell — Schömburg, und Nr. 348, Bahnhof Teinach — Neubulach, in den letzten Wochen mehrfach volle und leere Teerfässer den Abhang hinunter gestoßen worden; die Verschluß-Schrauben der Teerfässer wurden entfernt und der Teer zum Auslaufen gebracht; die Teermaschinen und sonstigen Geräte wurden beschädigt und dadurch Instandsetzungsarbeiten erforderlich und die Straßenbauarbeiten gehemmt. Es wurden mehrfach auch Verkehrszeichen überhaupt entfernt und an anderen Stellen angebracht. Ein solches Treiben kann leicht zu Verkehrsunfällen führen.

Es ist überflüssig darauf hinzuweisen, daß derartige Handlungen verboten sind. Es erscheint aber erforderlich, hervorzu-

Die zukünftige Verteilung der jeweiligen Treibstoffkontingente an die einzelnen Kraftfahrzeugbesitzer erfolgt nur unter Mitwirkung einer hierzu bestimmten Kommission.

Aus diesem Grunde ist es deshalb vollkommen zwecklos, wegen zusätzlichem Treibstoff bei der Treibstoffausgabestelle persönlich oder schriftlich vorstellig zu werden, zumal auch die Verteilung eines Zusatzkontingentes nur in Verbindung mit der Verteilerkommission vorgekommen wird.

Treibstoff für Motormäher u. Aufbaumotore für das III. Quartal

Die Bürgermeisterämter werden hiermit aufgefordert, dem Kreiswirtschaftsamt, Treibstoffausgabestelle, bis zum 10. 6. 1949 zu melden:

1. Die Zahl der in ihrer Gemeinde vorhandenen Motormäher und Aufbaumotore;
2. die Größe der Grasfläche;
3. die bebaute Getreidefläche.

Kreiswirtschaftsamt Calw
— Treibstoffstelle —

Straßengüterfernverkehr nach der sowjetischen Zone!

1. Gewerblicher Güterfernverkehr.

Genehmigungen für den gewerblichen Güterfernverkehr erteilt für den Interzonenverkehr mit dem sowjetischen Besatzungsgebiet ausschließlich das Innenministerium, Abteilung XII. Für die Genehmigungen (die für höchstens 14 Tage befristet ausgestellt werden) werden besondere Formblätter verwendet. Die Anträge auf Ausstellung einer derartigen Genehmigung müssen das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, den Standort und die Daten, für die die Genehmigung Gültigkeit haben soll, enthalten. Es wird den Unternehmern freigestellt, die Anträge entweder über die zuständigen Verkehrsabteilungen oder unmittelbar bei dem Innenministerium, Abteilung XII, vorzulegen.

2. Werkfernverkehr (einmalige Genehmigung).

Für die Ausstellung der Genehmigungen und die Vorlage der entsprechenden Anträge gilt das unter 1. Gesagte. Außerdem ist noch folgendes anzugeben:

Datum des Transports (Tag der Abfahrt und der Rückkehr höchstens 14 Tage), Abfahrts- und Zielort, Bezeichnung der zu befördernden Güter und das Gewicht.

Landratsamt Calw
— Verkehrsabteilung —

Verwertung des NS-Vermögens

Das Finanzministerium Tübingen gibt bekannt:

Das Staatsministerium hat eine Verordnung vom 8. April 1949 (Reg.Bl. S. 139) zur Durchführung der Verordnung Nr. 141 des Französischen Oberkommandierenden in Deutschland über die Zuweisung der Vermögenswerte, die Nazi-Organisationen, militärischen und militärähnlichen Verbänden gehört haben, erlassen. Danach besteht die Möglichkeit, Vermögen dieser Art zurück zu erhalten oder zu erwerben. Im einzelnen wird auf die genannte Durchführungsverordnung verwiesen.

Anträge nach dieser Verordnung sind spätestens bis 9. 8. 1949 an das Finanzministerium zu richten.

Den Anträgen nach § 2 Abs. 3 DVO sind Unterlagen darüber beizufügen:

1. daß die Vermögenswerte vor dem 1. Januar 1933 einer Stiftung oder Vereinigung gehört haben, die keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Zweck verfolgt hat, und daß der Antragsteller deren Rechts- oder Zwecknachfolger ist,

oder daß es sich um Vermögenswerte einer politischen Partei oder politischen Organisation aus der Zeit vor 1933 handelt, die heute nicht mehr besteht,

Die Versorgung mit Kohlen

Kohlenbewirtschaftung

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß weder das Kreiswirtschaftsamt Calw noch das Wirtschaftsministerium Tübingen einen Einfluß auf die auszuliefernden Kohlenarten hat und daher die Kohlen wie sie angeliefert werden abgenommen werden müssen.

Durch die vorgesehene erweiterte Hausbrandversorgung auch für Gemeinden unter 3000 Einwohner ist beabsichtigt, auch die früheren noch nicht eingeschalteten Kohlenhändler in den Verteilerprozeß einzureihen.

Nähere Weisungen hierüber werden zeitgerecht in Amtsblatt veröffentlicht. Es wird gebeten, bis dahin keine Einzelanfragen zu stellen.

Kreiswirtschaftsamt Calw
— Referat Kohle —

Kohlenversorgung der Krankenhäuser, Sanatorien, Kinderheime und ausgesprochenen Altersheime, außerdem für Schulen, Internate und sämtl. Behörden des Kreises für die Heizperiode 1949/50

In den kommenden Sommermonaten wird versucht, die oben aufgeführten Behörden usw. mit Hartbrennstoffen für die Wintermonate 1949/50 teilzuversorgen. Die Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Anstalten werden gebeten, ihre jeden Monat benötigten Küchenkohlen (Steinkohlen oder Briketts) besonders anzugeben.

Es werden daher die Behördenvorstände, Schulleiter, Krankenhausverwalter usw. gebeten, ihren Kohlenbedarf nach Sorten getrennt lt. nachfolgendem Muster anzugeben und diese Angaben über das zuständige Bürgermeisteramt einzureichen. Die Bürgermeisterämter werden ersucht, diese Meldungen nach einer Prüfung örtlich zusammengefaßt bis spätestens 15. Juni 1949 hierher einzusenden.

Die Schulleiter wollen die Meldebögen umgehend über das Bezirksschulamt Calw leiten.

Diese Angaben werden auch von Behörden bzw. Schulen mit Ofenheizung in Gemeinden unter 3000 Einwohnern eingefordert, obwohl bis heute noch nicht endgültig feststeht ob und wie hoch diese mit Hartbrennstoffen bedacht werden können.

Schulen mit Zentralheizung werden im Rahmen der Vorjahreszuteilung versorgt werden.

Die Industriebetriebe (nicht Direktbezieher) und größeren Handwerksbetriebe über 10 Arbeiter in allen Gemeinden des Kreises werden gebeten, ihren Heizkohlenbedarf bis 15. Juni nach folgendem Muster über das Bürgermeisteramt ge-

sammelt einzureichen. Dabei ist ebenfalls anzugeben, welche Hartbrennstoffsorten am zweckmäßigsten verwendet werden können.

Bei der Angabe der Arbeiterzahl sollen nur die im Betrieb (nicht Heimarbeiter) und bei den Ortskrankenkassen des Kreises gemeldeten Arbeiter und Angestellten angegeben werden.

Bitte auf allen Rückmeldungen Kohlenarten und Größe angeben.

Die übrigen Handwerksbetriebe unter 10 Arbeiter werden dem Kreiswirtschaftsamt wie bisher über den Kreisinnungsverband Calw namhaft gemacht.

Kreiswirtschaftsamt Calw
— Referat Kohle —

Meldemuster für Krankenhäuser, Sanatorien, Altersheime und Kinderheime.

Heizkohlen für 6 Monate und monatliche Küchenkohlenanforderung

Name u. Ort	genaue Bezeichnung Krankenhaus, Altersheime usw.	belegte Personalbetten	belegbare Krankbetten	Anforderung für Winter 49/50			Zentral- oder Ofen- heizung
				Steinkohle	Koks	Brikett	

Meldemuster für Oberschulen, Volksschulen und Internate.

Name u. Ort der Schule	Zahl der Schüler	ebm Schulraum	Ofen- oder Zentral- heizung	Benötigte Hartbrennstoffe im Winter 49/50		
				Steink. Koks	Brikett	

Meldemuster für Industrie- und Handwerksbetriebe über 10 Beschäftigte im ges. Kreisgebiet.

Name u. Ort des Betriebs	Arbeiterzahl	Angestellte	Art der Heizung Ofen, Zentral	Im Winterhalbjahr benöt. Kohlenmengen u. Sorten- gröÙe		
				Steink.	Koks	Brikett

2. daß derjenige, der den Antrag unterschrieben hat, zur Vertretung des Antragstellers berechtigt ist,

3. ob und in welcher Höhe seinerzeit für die Abgabe dieser Vermögenswerte Entschädigungen gewährt worden sind,

4. ob und bei welchem Gericht (Angabe des Aktenzeichens) ein Rückerstattungsverfahren nach der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (JO. S. 1219) eingeleitet worden ist.

Den Anträgen nach § 9 DVO. sind beizufügen:

1. die Unterlagen, aus denen sich der Rückerstattungsanspruch ergibt,
2. eine Erklärung, ob und bei welchem Gericht (Angabe des Aktenzeichens) ein Rückerstattungsverfahren nach der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (JO. S. 1219) eingeleitet worden ist.

Berichtigung der Schwerbeschädigten-Ausweise

Die Berichtigung und Ergänzung der Schwerbeschädigten-Ausweise hat, wie in den letzten Tagen festgestellt werden

konnte, bei den Ausweisinhabern Zweifel hervorgerufen über die noch zustehenden einzelnen Vergünstigungen. Um die Unklarheit zu beseitigen, weisen wir auf folgendes hin:

Der Ausweis B (grau) und C (rot) berechtigt nach wie vor zur Benützung der Schwerbeschädigten-Abteile. Wenn die Zahl „3“ auf der Vorderseite und Rückseite des Ausweises überstempelt ist, so bedeutet dies nur, daß die 2. Wagenklasse, bei Eisenbahnfahrten nicht benutzt werden darf mit Fahrausweis für 3. Klasse.

Ein Teil der Ausweise von solchen Inhabern, deren Erwerbsminderung mindestens 80% beträgt, liegt noch hier. Die Ausweise werden sofort zurückgegeben, sobald die vom Versorgungsamt Rottweil auszustellenden amtsärztlichen Bescheinigungen, daß der Ausweisinhaber wegen des körperlichen Zustandes berechtigt ist, bei Eisenbahnfahrten die Polsterklasse zu benutzen, hier eingegangen sind.

Kreissozialamt Calw
— Abt. Kriegsofferfürsorge —

Kreisstadt Calw

Vergnügungssteuerordnung.

Die Stadt Calw erhebt anstelle der in der Vergnügungssteuerordnung v. 4. 6. 1940 (Reg.Bl. S. 58) in der Fassung der Rechtsanordnung vom 12. 3. 1946 (Amtsblatt S. 24) und der Verfügung der Militärregierung vom 24. 10. 1947 Nr. 9458 festgelegten Vergnügungssteuersätze mit Genehmigung des Innenministeriums und Einvernehmen des Finanzministeriums vom 6. 5. 1949 Nr. IV 6404 B 3 Nr. 6 eine Vergnügungssteuer in nachgenannter Höhe:

1. Bei den vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen von Volksbelustigungen wie Karusselle, Veledrome u. dgl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Scherz-, Schau-, Spiel- und ähnliche Apparate und -Automaten, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeder Art, sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. dgl., Zutritt zu Fest- oder sonstigen Vergnügungsplätzen, Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangel- und ähnliche Vorstellungen, Kabarette, Singspiele, Bauchreden, humoristische Vorträge, Darbietungen von Zauberkünstlern und ähnliche Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, Rundfunkempfangsanlagen, sportliche Veranstaltungen, Vorführung von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater, Theatervorstellungen, Ballette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst, Billards, Kegelbahnen,

wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist (Kartensteuer)

anstelle der Steuersätze in § 8 Vergnügungssteuerordnung in der untersten (oder einzigen)

Preisstufe	15 v. H.
in der nächst höheren Preisstufe	20 v. H.
in der nächst höheren Preisstufe	25 v. H.
in der nächst höheren und in jeder weiteren Preisstufe des Preises oder Entgelts;	30 v. H.

2. bei Tanzveranstaltungen, Kostümfesten, Maskenbällen und für Kabarettveranstaltungen eine Kartensteuer von 30 v. H. des Preises oder Entgelts; oder aus dem Preis oder Entgelt einschl. der Steuer 25 v. H.

3. bei Vorführung von Bildstreifen anstelle des Steuersatzes in § 9 Abs. 1 Vergnügungssteuerordnung für jede ausgegebene Eintrittskarte und in allen Preisstufen ein einheitlicher Steuersatz von 20 v. H. des Preises oder Entgelts;

4. bei einer Erhebung der Vergnügungssteuer nach Pauschsätzen, wenn eine Kartensteuer nicht erhoben wird, sei es, daß die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist, insbesondere auch, wenn die Veranstaltungen einschl. Tanzbelustigung im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dgl. dienen, eine Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes für je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche

anstelle des Steuersatzes in § 20 Vergnügungssteuerordnung bei einer Veranstaltungsdauer bis zu 3 Std.	
bis zu 50 Teilnehmern	50 Pfg.
über 50 Teilnehmern	60 Pfg.
bei einer Veranstaltung über 3 Stunden	
bis zu 50 Teilnehmern	60 Pfg.
über 50 Teilnehmern	100 Pfg.

5. Der Mindeststeuersatz für Tanzbelustigungen nach § 3 Abs. 3 der Vergnügungssteuerordnung beträgt 5 DM.

6. Die übrigen Steuersätze der Vergnügungssteuerordnung von 1940 werden nicht geändert.

Diese von der Mustersteuerordnung abweichende Vergnügungssteuerordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Calw, den 14. Mai 1949.

Bankkostenzuschüsse und Hypothekarkredite

Für Neubauten von Kleinwohnungen, Einbau von Wohnungen oder mindestens 20 qm zusätzlichen Wohnraums und Schaffung von Wohnungen durch Aufstockung, Anbau und Ausbau von Dachgeschossen, Teilung von Wohnungen und die Instandsetzung von Wohnungen und Wohnräumen, die wegen ihres schlechten baulichen Zustandes nicht mehr als solche benutzbar sind, werden Baukostenzuschüsse (unverzinsliche Darlehen) gegeben.

Die Baukostenzuschüsse werden bis zu 30%, ausnahmsweise bis 50% der angemessenen Baukosten gewährt, im Höchstbetrag 5000 DM für eine Dreiraumwohnung. Bei Einbauarbeiten unter 1000 DM wird ein Zuschuß nicht gewährt.

Bauvorhaben können außer durch Baukostenzuschüsse auch durch Hingabe erst- und zweitstelliger Hypotheken mit 4,5 bis 6,5% Verzinsung dann gefördert werden, wenn auf andere Weise die Finanzierung nicht möglich ist.

Anträge werden vom 7.—11. Juni 1949 auf dem Rathaus, Zimmer 8, entgegengenommen. Das Bauvorhaben muß bau-rechtlich genehmigt sein.

Umtausch von Oelsaaten

Das Landwirtschaftsministerium Tübingen hat den Umtausch von Oelsaaten gegen Speiseöl bei sämtlichen Oelmühlen untersagt.

Die Oelsaatenbauer haben nur noch bis zum 15. 6. 1949 Gelegenheit, ihre Oelsaaten in der Oelmühle Herrmann in Stammheim umzutauschen. Bei der Anlieferung von Oelsaaten wird von der Oelmühle eine Ab-

Stadtgemeinde Neuenbürg

Die Stadtverwaltung gibt nachstehendes bekannt:

1. Die Sprechstunden bei den Kanzleien des Rathauses sind auf 9—12 Uhr festgesetzt. Arbeitnehmer, die vormittags verhindert sind, haben Gelegenheit, von 17 bis 17.30 Uhr auf dem Rathaus vorzusprechen. Während den übrigen Tagesstunden ist das Rathaus geschlossen, um die zahlreichen laufenden Arbeiten durchführen zu können.

2. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß das Einwerfen jeglicher Art von Schutt und Unrat in die Enz oder das Ablagern an den Ufern derselben und an den Waldrändern verboten ist. Die Schuttablagerung ist nur auf dem üblichen Schuttablageplatz an der Wildbaderstraße gestattet.

3. Auf den Straßen und Gehwegen der Stadt werden wochen- und monatelang Holz, Baustoffe und gewerbliche Artikel aller Art gelagert. Ein Gang durch die Wildbaderstraße oder durch die Burgstraße zeigt, wie es in einer sauberen und auf den Fremdenverkehr angewiesenen Stadt nicht aussehen soll. Die Einwohnerschaft wird daher unter Hinweis auf die ortspolizeilichen Vorschriften vom 10. 3. 36 gebeten, die Straßen und Gehwege umgehend zu räumen.

4. Die Unsitte des Fußballspielens auf öffentlichen Straßen und Wegen nimmt immer mehr überhand. Die Schuljugend benützt den Marktbrunnen weitgehend als Spülbottich für ihre Eßgeschirre. Die El-

ieferungsbescheinigung ausgestellt, welche auf dem Rathaus, Zimmer 14, abzugeben ist.

Bürgermeisteramt.

Sprechtag für Landwirte

in Steuersachen durch den Steuersachbearbeiter des Landesbauernverbandes in Calw erstmals am Mittwoch, den 8. Juni 1949, von 14 bis 18 Uhr in der Landwirtschaftsschule, großer Lehrsaal. Diese Beratung ist für Mitglieder des Kreisbauernverbandes kostenlos. Landwirte, benützt diese günstige Gelegenheit!

Landwirtschaftsamt Calw.

Zusatzkontingente für den Betrieb von Kühlschränken

Das Wirtschaftsministerium, Landeswirtschaftsamt, Tübingen teilt mit, daß nach der Verfügung Nr. 46 des Generaladministrators Laffon vom 9. März 1946 (Journal Officiel Nr. 19 vom 30. März 1946) den Strom- und Gasabnehmern für den Betrieb ihrer Kühlschränke für die Monate Juni bis September 1949 einschließlich Zusatzkontingente in Höhe von 50 kWh pro Monat an elektrischer Energie oder 15 cbm pro Monat an Gas zusteht.

Warnung vor Schwarzhandel mit Tabakwaren, Kaffee, Spirituosen, Schokolade usw.

Tabakwaren in- und ausländischer Herkunft sind zoll- und steuerpflichtig und müssen im Verkehr mit gültigen deutschen Steuerzeichen versehen sein. Die mit blau-weißen Streifen und dem Aufdruck "Armée française" versehenen Tabakwaren sind unversteuert. Kaffee, ausländischer Branntwein (Kognak, Liköre, Parfüme usw.) und ausländische Schokolade sind ebenfalls zoll- und steuerpflichtig.

Wer unverzollte oder unversteuerte Waren obiger Art kauft, an sich bringt oder absetzt, macht sich der Zoll- bzw. Steuerhinterziehung oder -hehlerei schuldig und setzt sich der Strafverfolgung aus. Außerdem werden Zoll und Steuer nachgefordert und die unverzollten und unversteuerten Waren eingezogen.

Vor dem Erwerb von unverzollten oder unversteuerten Waren der genannten Art auf dem Schwarzen Markt wird deshalb erneut öffentlich gewarnt.

Hauptzollamt Rottweil

tern und Erzieher werden aufgefordert, die Stadtverwaltung und die Polizei in der Bekämpfung dieser Unsitten zu unterstützen.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß jeder Wohnungswechsel binnen 3 Tagen beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden muß. Die Belegung freien Wohnraumes oder unterbelegter Wohnungen darf nur mit Genehmigung der Gemeindeförderungsbehörde erfolgen.

6. Es ist vorgesehen, eine Bürgerversammlung abzuhalten, in der die Wohnungsfrage eingehend erörtert wird, sobald das vom Landtag schon vor mehreren Wochen erlassene Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaues und zur Wohnraumbeschaffung veröffentlicht ist und sobald feststeht, wie die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues in Süd-Württemberg und insbesondere in unserem Kreis erfolgen kann.

7. Die Einwohnerschaft wird gebeten, die Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Förderung des Fremdenverkehrs zu unterstützen. Angehörige des Handels, des Handwerks und des Wirtsgewerbes, werdet Mitglied des Verkehrsvereins Neuenbürg e. V.!

Bürgermeisteramt.

Spendet
für das Soziale Hilfswerk!

Achtung, Tabakkleinpflanzer!

Richtlinien für den Anbau von Kleinpflanzer-Tabak und Aufforderung zur Anmeldung des steuerpflichtigen Kleinpflanzer-Tabaks für das Erntejahr 1949

1. Tabakkleinpflanzer ist, wer als Besitzer (Eigentümer, Pächter usw.) des Anbaugrundstücks im Erntejahr 1949 für sich und seine Haushaltsangehörigen nicht mehr als 200 Tabakpflanzen anbaut. Der Anbau muß im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen. Der geerntete Tabak darf nur für den eigenen Hausbedarf verwendet werden.

2. In demselben Haushalt ist nur ein Angehöriger als Kleinpflanzer zugelassen. Diesem sind die von anderen Angehörigen desselben Haushalts angebauten Pflanzen anzurechnen.

3. Zum Anbau darf von dem Kleinpflanzer nur ein Grundstück benutzt werden. Die Anbaufläche darf 50 qm nicht überschreiten.

4. Kleinpflanzer, die nicht mehr als 15 Tabakpflanzen anbauen (sog. Kleinstpflanzler), sind weder zu einer Anmeldung noch zu einer Besteuerung ihres Anbaus verpflichtet. Sie müssen aber den Tabak ebenfalls im eigenen Haushalt verbrauchen.

5. Der Anbau von steuerpflichtigem Kleinpflanzer-Tabak ist bis spätestens 31. Juli 1949 bei der Zollstelle (Hauptzollamt oder Zollamt), in deren Bezirk das Anbaugrundstück liegt, schriftlich oder mündlich anzumelden. Anmeldestellen sind jeweils für ihren Hebezirk im Bezirk des Hauptzollamts Rottweil die folgenden Zollstellen:

Hauptzollamt Rottweil,
Zollamt Calw,
" Freudenstadt,
" Horb,
" Schwenningen,
" Tuttlingen.

Die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Anschrift des Kleinpflanzers, Lage der

Pflanzung, Anzahl der Pflanzen und die Erklärung: „Nur für den eigenen Hausbedarf“.

6. Mit der Anmeldung ist die Tabakkleinpflanzersteuer zu entrichten. Sie beträgt für 16—50 Pflanzen 12 DM jährlich, für 51—100 Pflanzen 24 DM jährlich, für 101—150 Pflanzen 36 DM jährlich, für 151—200 Pflanzen 48 DM jährlich.

Steuerschuldner ist der Kleinpflanzer. Die Steuer ist ohne Rücksicht auf den Ernteertrag zu entrichten.

7. Die Steuer entfällt oder ermäßigt sich, wenn Tabakpflanzen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

8. Bei Überschreitung der Anmeldefrist kann, unabhängig von sonstigen Folgen, ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

9. Ein Umtausch von Kleinpflanzer-Tabak in fertige Tabakerzeugnisse, wie er in den vergangenen Jahren möglich war, findet nicht mehr statt.

10. Die Be- oder Verarbeitung von Kleinpflanzer-Tabak (Fermentieren, Schneiden usw.) im Lohn durch Dritte z. B. in einem Zurichtetrieb ist verboten. Es ist daher auch jeder Transport, ebenso wie der Verkauf von Kleinpflanzer-Tabak untersagt. Kleinpflanzer-Tabak, der vorschriftswidrig aus dem Gewahrsam des Kleinpflanzers entfernt oder anders als im eigenen Haushalt verwendet wird, unterliegt dem Tabaksteuerausgleich.

11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach der Reichsabgabenordnung bestraft.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die vorstehenden Richtlinien durch Aushang des Amtsblattes am Rathaus öffentlich bekanntzumachen.

Hauptzollamt Rottweil.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 272/273 vom 27./31. 5. 1949 (Eingang beim Landratsamt 2. 6. 1949).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandementen Chef
Françaisen Allemagne

Anordnung der Alliierten Bankkommission (14. Durchführungsverordnung der Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948), Seite 2012.

Anordnung der Alliierten Bankkommission über Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung der Geldinstitute (15. Durchführungsverordnung zur Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948), S. 2014.

Anordnung der Alliierten Bankkommission (16. Durchführungsverordnung der Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948), Seite 2015.

Anordnung der Alliierten Bankkommission über Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr (17. Durchführungsverordnung zur Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948), S. 2017.

Anordnung der Alliierten Bankkommission über Durchführung des Artikels 26 § 73 der Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948 — Westsektoren Groß-Berlin — (18. Durchführungsverordnung z. Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948), S. 2018.

Anordnung der Alliierten Bankkommission über Durchführung des Art. 26 § 73 der Verordnung Nr. 160 — sowjetisch besetzte Zone, Ostsektor von Groß-Berlin — (19. Durchführungsverordnung der Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948), S. 2019.

Anordnung der Alliierten Bankkommission zur Durchführung des Art. 26 § 73 der Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948 — Geltung allgemeiner und besonderer Ermächtigungen — (20. Durchführungs-

verordnung zur Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni 1948), S. 2020.

Berichtigung zur Verordnung Nr. 208 über die Dezentralisierung der Banken, S. 2022.

Berichtigung zur Verordnung Nr. 209 betreffend die Landeszentralbanken, S. 2023.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 2024.
Unsere Verkaufsstellen, S. 2025.
Amtliche Bekanntmachungen, S. 863.

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Vermiöte u. Kriegsgefangene melden! Es zeigt sich immer deutlicher, daß im Kreis Calw noch lange nicht alle Vermissten und Kriegsgefangenen auf den Rathäusern für die Amtliche Suchkartei gemeldet sind, obwohl doch schon seit Sommer 1947 immer wieder dazu aufgefordert wurde. So konnten in einer Gemeinde in diesen Tagen 19 nicht gemeldete Vermisste festgestellt werden. Täglich kommt der Suchdienst — durch schriftliche Anfragen — darauf, daß in den Gemeinden immer noch Ungemeldete sich befinden, das sollte 1949 nicht mehr möglich sein. — Wenn aber z. Z. in Radio und Presse aufgefordert wird, wieder alle Vermissten und Kriegsgefangenen erneut zu melden, so gilt dies nur für die amerikanische Zone, wo es keinen amtlichen Suchdienst (wie in der franz. Zone) gibt. Wer diese Anmeldung seit 1947 im Kreis vorgenommen hat, braucht heute nichts mehr zu melden, nur die nicht gemeldeten Vermissten und Kriegsgefangenen gehören in die Suchkartei!

Wer kennt: Obergefr. Aldinger, FP-Nr. 03 823, etwa 40 Jahre; Kgf. Horst Brehl, etwa 37 Jahre; Obergefr. H. Marquardt, FP-Nr. 04 579 C, 8. Art.-Rgt. 246, 246. I.D.? Wo wohnen die Angehörigen im Kreis Calw? Um Zuschriften wird gebeten. Alle 3 Kameraden waren im Osten eingesetzt. Paul Horrer, Landwirt im Kreis Calw, geb. etwa 1906.

Welcher Heimkehrer aus dem Kreis Calw kam in der Zeit vom 15. bis 17. 10. 1944 in Belgrad in jugoslawische Gefangenschaft und ist inzwischen zurückgekehrt?; kam in den letzten 3—4 Wochen aus russ. Gefangenschaft (Lager Riga) im Kreis Calw heim? Evtl. Schneider von Beruf. Um Nachricht wird dringend gebeten. Für die Geldspenden im Monat Mai wird herzlichst gedankt.

Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw
Landratsamt, Tel. 244/345

Kreisverband Calw

Satzung über die Mitgliederzahl des Kreisrats.

Der Kreistag hat am 28. Januar 1949 beschlossen, gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit Art. 17 Abs. 4 der Kreisordnung folgende Satzung zu erlassen. Sie ist durch das Innenministerium am 27. Mai 1949 Nr. IV 4230 A—28 genehmigt worden und wird, wie folgt, öffentlich bekanntgemacht:

„Kreissatzung über die Zahl der Mitglieder des Kreisrats“.

§ 1

Um den besonderen Bedürfnissen des Kreises gerecht zu werden, wird die Zahl der Mitglieder des Kreisrats von 6 auf 8 erhöht.

§ 2

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Württembergischer Wohlfahrtsbund Kreisausschuß Calw

Aufruf

an alle, die guten Willens sind, die Not der Ärmsten lindern zu helfen!

Am 11. und 12. Juni 1949 führt der Württ. Wohlfahrtsbund eine Landessammlung durch. Unsere Sammlerinnen und Sammler werden mit der Bitte an Sie herantreten, die Not der Ärmsten und Armen lindern zu helfen. Gebe jeder seinen Teil, um dazu beizutragen, die ungeheure Not, die in unserem Volke ist, zu überwinden. Alle diejenigen, welchen Worte von Nächstenliebe und Humanität nicht ein leeres Lippenbekenntnis sind, Menschen, die vom Zukunftsglauben erfüllt sind, sollen durch ihre Spende mitarbeiten an Werken des Württ. Wohlfahrtsbundes. Um positiv und erfolgreich an der Linderung der Not arbeiten zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung und Mitarbeit. Jeder helfe wie er kann. Jeder mache sich den Wahlspruch zu eigen: „Des Volkes Not ist unsere Sorge, die Not zu lindern unsere Pflicht!“

Württembergischer Wohlfahrtsbund Kreisausschuß Calw

Kulturwerk Calw

Dienstag, den 14. Juni, 20.15 Uhr. Georgenäum: „Michelangelo, der Titan in der Kunst“. Lichtbildvortrag von Kunsthistoriker Dr. Lübbert, München.

Freitag, 17. Juni, 20.15 Uhr. Georgenäum: Klavierabend, Robert Schumann, mit Einführungsvortrag. Dr. Kuhlmann, Frankfurt.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Dreieinigkeitsfest, 12. Juni: 8 Uhr Christenlehre (Söhne). 8 Uhr Frühgottesdienst (Weymann). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr Gottesdienst Krankenhaus (Weymann). 10.45 Uhr Kindergottesdienst. — Mittwoch, 15. Juni: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20 Uhr Frauen- und Mütter-Abend. — Donnerstag 16. Juni: 20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Dreieinigkeitsfest, 12. Juni: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Festgottesdienst Stadtkirche (Pfr. Bauer, Gräfenhausen). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11.15 Uhr Festgottesdienst Waldrennach (Bauer). — Mittwoch, 15. Juni: 8 Uhr Frühandacht. — Donnerstag, 16. Juni: 20 Uhr Bibelstunde. 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.